

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wurden Handlungen gemäß Abs. 1 vorsätzlich begangen und damit im Zusammenhang Aufträge ausgeführt oder Leistungen erbracht, können als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen gleichzeitig die Erlöse aus dieser Tätigkeit teilweise oder vollständig eingezogen werden. Darüber hinaus kann die Einziehung der Gegenstände erfolgen, die bei der Ordnungswidrigkeit benutzt oder in Ausübung dieser Tätigkeit hergestellt worden sind und sich im Eigentum des Zuwiderhandelnden befinden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für die Erteilung der Gewerbe genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 zuständigen Ratsmitglied.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§22

(1) Nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften erteilte staatliche Erlaubnisse für private Gewerbebetätigung gelten weiter.

(2) Soweit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften keine staatliche Erlaubnis erforderlich war, haben Bürger, die eine private Gewerbebetätigung ausüben, ihre Anträge auf Erteilung der Gewerbe genehmigung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei den zuständigen örtlichen Räten einzureichen. Sie sind berechtigt, bis zur Entscheidung über die Anträge ihre Tätigkeit ohne Gewerbe genehmigung weiterzuführen.

§23

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister oder anderen Leiter zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§24

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 62 S. 558),
- Verordnung vom 11. April 1957 zur Änderung der Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 249),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 97 S. 1159), I

— Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. I Nr. 45 S. 350),

— Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1961 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 40 S. 256),

— Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. November 1964 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 118 S. 933),

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1965 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 93 S. 677),

— Ziff. 9 Buchst. a der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

(3) Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1963 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbebetätigung in der privaten Wirtschaft (GBl. II Nr. 60 S. 417) ist bis zur Neuregelung der Tätigkeit der Schornsteinfegermeister weiter anzuwenden.

Berlin, den 12. Juli 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Bekanntmachung

vom 1. August 1972

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Beschlüsse durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Beschluß vom 8. August 1963 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der Information und Dokumentation auf dem Gebiete der Wissenschaft, Technik und Ökonomie (GBl. II Nr. 80 S. 623),
- Beschluß vom 31. Januar 1964 über die Änderung der Unterstellung des Zentralinstitutes für Information und Dokumentation (GBl. II Nr. 14 S. 115).

Berlin, den 1. August 1972

Der Leiter des Büros des Ministerrates

Dr. Rost
Staatssekretär